

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Wartung, Pflege und  
Konservierung sowie Abstellung der Technik in der  
Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft  
— Inspektoren Landtechnik —**

**vom 21. Juni 1979**

Auf Grund des § 8 Abs. 3 und § 12 der Verordnung vom 21. Juni 1979 über die Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (GBL I Nr. 20 S. 182) — nachfolgend Verordnung genannt — wird zur staatlichen Kontrolltätigkeit der Inspektoren Landtechnik im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Zentral Vorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauemhilfe und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst folgendes bestimmt:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Durchführungsbestimmung gilt für die

- LPG, GPG, bezirksgeleiteten VEG, kooperativen Einrichtungen und anderen Genossenschaften der Landwirtschaft einschließlich der BHG,
  - staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe, die den Räten der Bezirke unterstehen
- (nachfolgend sozialistische Betriebe der Land- und Forstwirtschaft genannt);
- VEB Kombinat für Landtechnische Instandhaltung und VEB Kreisbetrieb für Landtechnik;
  - Leitstelle für Korrosionsschutz des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft beim VEB Ausrüstungskombinat für Rinderanlagen, Nauen;
  - wirtschaftsleitenden Organe der Landwirtschaft;
  - Staatsorgane

zur Durchführung der Aufgaben der Inspektoren Landtechnik bei der Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik in der Land- und Forstwirtschaft.

**§ 2**

**Anleitung und Kontrolle  
der Inspektoren Landtechnik**

(1) Die Inspektoren Landtechnik bei den

- VEB Kombinat für Landtechnische Instandhaltung werden von den Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Bezirke für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,
- VEB Kreisbetrieb für Landtechnik werden von den Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Kreise für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft

angeleitet, kontrolliert und in die Beratungen zur Mechanisierung der Produktion sowie zur Instandhaltung der Technik der sozialistischen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft einbezogen.

(2) Die Inspektoren Landtechnik

- bei den VEB Kombinat für Landtechnische Instandhaltung sind den Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Bezirke für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,
- bei den VEB Kreisbetrieb für Landtechnik sind den Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Kreise für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft

informations- und rechenschaftspflichtig. Sie haben regelmäßig die Ergebnisse ihrer staatlichen Kontrolltätigkeit auszuwerten und Schlußfolgerungen für die staatliche Anleitung der sozialistischen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft vorzulegen. Dabei sind die Erfahrungen und Ergebnisse der VEB Kombinat für Landtechnische Instandhaltung sowie der VEB Kreisbetrieb für Landtechnik zu berücksichtigen.

(3) Die Inspektoren Landtechnik unterstützen die Direktoren der VEB Kombinat für Landtechnische Instandhaltung bzw. der VEB Kreisbetrieb für Landtechnik insbesondere durch die Information über Ergebnisse ihrer staatlichen Kontrolltätigkeit. Sie erhalten\* von den Direktoren der VEB Kombinat für Landtechnische Instandhaltung und von den Direktoren der VEB Kreisbetrieb für Landtechnik Hinweise für ihre staatliche Kontrolltätigkeit.

(4) Die Räte der Bezirke und Kreise sichern die Zusammenarbeit der Inspektoren Landtechnik mit den anderen Kontrollorganen bei der Anleitung und staatlichen Kontrolle der sozialistischen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft.

(5) Die Inspektoren Landtechnik bei den VEB Kreisbetrieb für Landtechnik werden zu Grundfragen und bezirklichen Schwerpunkten der Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik von den Räten der Bezirke angeleitet und in Abstimmung mit den Räten der Kreise zur Durchführung bezirklicher staatlicher Kontrollaufgaben zeitweilig eingesetzt.

(6) Die Anleitung der Inspektoren Landtechnik in speziellen Fragen des Korrosionsschutzes erfolgt durch die Leitstelle für Korrosionsschutz des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft beim VEB Ausrüstungskombinat für Rinderanlagen, Nauen.

(7) Die Räte der Bezirke und das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sind für die regelmäßige Durchführung von Erfahrungsaustauschen der Inspektoren Landtechnik verantwortlich.

**§ 3**

**Einsatz der Inspektoren Landtechnik**

(1) Inspektor Landtechnik beim VEB Kombinat für Landtechnische Instandhaltung kann sein, wer eine abgeschlossene Hoch- oder Fachschulbildung besitzt und mindestens über eine fünfjährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Instandhaltung verfügt.

(2) Inspektor Landtechnik beim VEB Kreisbetrieb für Landtechnik kann sein, wer eine abgeschlossene Hoch- oder Fachschulbildung besitzt und mindestens über eine dreijährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Instandhaltung verfügt. In Ausnahmefällen kann beim VEB Kreisbetrieb für Landtechnik ein erfahrener Leitungskader mit Meisterqualifikation und mindestens fünfjähriger betrieblicher Leitungspraxis als Inspektor Landtechnik eingesetzt werden.

(3) Die Begründung, Änderung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Inspektors Landtechnik ist durch den

- Direktor des VEB Kombinat für Landtechnische Instandhaltung mit dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,

- Direktor des VEB Kreisbetrieb für Landtechnik mit dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft

abzustimmen. Dies gilt auch für die Einleitung von Disziplinarmaßnahmen.

**§ 4**

**Aufgaben der Inspektoren Landtechnik**

(1) Die Inspektoren Landtechnik nehmen in Ausübung ihrer staatlichen Kontrolltätigkeit darauf Einfluß, die Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern, die Einsatzfähigkeit der Technik zu sichern, Arbeitszeit und Material einzusparen sowie eine hohe Energie- und Materialökonomie durchzusetzen.

(2) Die Inspektoren Landtechnik beraten die Vorsitzenden, Direktoren und Leiter der sozialistischen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und kontrollieren die Erfüllung der gemäß den §§ 2 und 3 der Verordnung festgelegten Aufgaben.